

Speditionsvertrag
VgV_2024-052 GPPAD 05-Shipping-Provider Stufe 4
Los 1 – Transport (national & europaweit) von Human-Proben mit Trockeneis - Labor Dresden (D)

zwischen dem

Helmholtz Zentrum München

Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Ingolstädter Landstraße 1
85764 Neuherberg

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[...]

- im Folgenden „**Spediteur**“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend auch „Parteien“ genannt -

wird folgender Speditionsvertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Vertragsgegenstand..... | 1 |
| § 2 | Nebenleistungen..... | 2 |
| § 3 | ADSp-Geltung | 2 |
| § 4 | Vergütung und Aufwandsersatz | 2 |
| § 5 | Abrechnung | 2 |
| § 6 | Abschluss von Ausführungsverträgen..... | 3 |
| § 7 | Transportabwicklung | 3 |
| § 8 | Weisungsrecht des Auftraggebers..... | 3 |
| § 9 | Einhaltung gesetzlicher Vorschriften | 3 |
| § 10 | Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen | 3 |
| § 11 | Haftung des Spediteurs | 3 |
| § 12 | Vertragsstrafen..... | 4 |
| § 13 | Laufzeit | 5 |
| § 14 | Gerichtsstand..... | 5 |
| § 15 | Anwendbares Recht..... | 5 |
| § 16 | Sonstiges..... | 5 |

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Spediteur verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber die Versendung folgender Güter der **Stufe 4** zu besorgen: gemäß **VgV_2024-052 Leistungsverzeichnis (Los 1)**.
2. Der Transport der Güter der **Stufe 4** erfolgt von folgenden absenden Studienzentren, welche Vertragspartner des Auftraggebers sind:

a. *München (Deutschland)*

b. *Hannover (Deutschland)*

c. *Malmö (Schweden)*

d. *Leuven (Belgien)*

e. Newcastle (GB)

f. Cambridge (GB)

g. Birmingham (GB)

h. weitere europäische Stadt – optional

Die genaue Abholadresse wird nach Zuschlagserteilung bekanntgegeben.

3. Die Güter der **Stufe 4** sind abzuliefern an das Labor in Dresden:

AG Bonifacio

Center for Molecular and Cellular Bioengineering (CMCB)

Center for Regenerative Therapies Dresden

Fetscherstrasse 105

01307 Dresden

§ 2 Nebenleistungen

- Der Spediteur hat zusätzlich folgende beförderungsbezogene Nebenleistungen (§ 454 Abs. 2 HGB) zu erbringen
 - Versicherung (siehe § 12)
 - Zollbehandlung (insbesondere Zollanmeldung bei Ausfuhr und Zollabwicklung bei Einfuhr)
 - Verpackung gemäß **VgV_2024-052 Leistungsverzeichnis (Los 1)**
- Weitere Nebenleistungspflichten, die sich aus dem Leistungsverzeichnis und der Geltung der ADSp ergeben (§ 3 dieses Vertrages) bleiben unberührt.

§ 3 ADSp-Geltung

Soweit der Vertrag nichts Abweichendes regelt, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Spediteurs-Bedingungen (ADSp 2017) als Vertragsbestandteil. Von § 431 HGB wird dadurch – gemäß § 11 und 12 dieses Vertrages – abgewichen. Die ADSp werden als Anlage 1 beigefügt.

§ 4 Vergütung und Aufwandsersatz

- Für die Organisation des Transports erhält der Spediteur vom Auftraggeber folgende Vergütung: Preise/Festpreise für **Stufe 4** pro Transport.
Die Preise aus dem Preisblatt der Ausschreibung werden vereinbart.
- Fallen auf das zu transportierende Gut besondere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhergesehene Aufwendungen an, so kann der Spediteur diese vom Auftraggeber ersetzt verlangen, soweit sie erforderlich waren. Der Spediteur hat vor Tätigkeit der Aufwendungen die Weisung des Auftraggebers einzuholen, es sei denn dies ist aufgrund der besonderen Umstände nicht möglich.
- Macht der Spediteur von seinem Recht zur Versendung in Sammelladung (§ 460 HGB) Gebrauch, sehen die Parteien die in § 4 Abs. 1 getroffene Vergütungsregelung als angemessene Vergütung an.
- Ziffer 21.6 ADSp* bleibt unberührt.
- Die jeweilige Vergütung erhöht sich um anfallende Umsatzsteuer.

§ 5 Abrechnung

- Der Spediteur wird nach der Durchführung des Transports dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Rechnung über die vereinbarte Vergütung stellen.
- Rechnungen sind an folgende Anschrift zu richten:
Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH)
Finanzbuchhaltung
Ingolstädter Landstraße 1
D-85764 Neuherberg

Die Rechnungsstellung hat nach den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere der Vorschriften der E-Rechnungsverordnung (E-Rech-VO) zu erfolgen. Fragen zur Rechnungsstellung bzw. zum elektronischen Versand der Rechnungen richten Sie bitte per E-Mail an: accountspayable@helmholtz-munich.de.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Die Rechnung muss die Bestellnummer als Referenz enthalten.

3. Es gelten die übrigen Vereinbarungen gemäß **VgV_2024-052 Leistungsverzeichnis (Los 1)**.
4. Erbrachte Nebenleistungen sind gesondert in Höhe des für sie vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen. Soweit erforderliche Aufwendungen nach § 4 Abs. 2 anfallen, sind auch diese gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 6 Abschluss von Ausführungsverträgen

1. Dem Spediteur steht es frei, den Transport nach den gesetzlichen Bestimmungen selbst durchzuführen (Selbsteintritt) oder dazu notwendige Ausführungsverträge mit Dritten abzuschließen.
2. Schließt er Ausführungsverträge (etwa Frachtvertrag, Lagervertrag) mit Dritten, so muss der Spediteur Namen und Adresse der beauftragten Dritten unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen.
3. In der Wahl der Beförderungsmittel und etwaiger diesbezüglich abzuschließender Ausführungsverträge ist der Spediteur frei.

§ 7 Transportabwicklung

1. Der Auftraggeber oder eines der absenden Studienzentren gemäß § 1 Abs. 2, welche Vertragspartner des Auftraggebers sind, übergeben dem Spediteur oder dem von diesem mit der Transportdurchführung beauftragten Dritten nach Absprache an den oben in § 1 Abs. 2 genannten Adressen jeweils die zum Transport bestimmten Güter.
2. Direkter Ansprechpartner beim Spediteur ist:

3. Die übergebenen Güter sind unter Einhaltung der im **VgV_2024-052 Leistungsverzeichnis (Los 1)** genannten Fristen bzw. spätestens innerhalb von 48 Stunden (bezogen auf die Abholung) an der in § 1 Abs. 3 genannten Adresse abzuliefern. Eine Ablieferung an Feiertagen (vom Bundesland abhängig) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Auftraggeber oder die absenden Studienzentren gemäß § 1 Abs. 2, welche Vertragspartner des Auftraggebers sind, informieren den Spediteur vor Übergabe des Transportgutes über die für die vertrags- und gesetzmäßige Durchführung notwendigen Beschaffenheitsangaben und Besonderheiten der Güter. Hierunter fallen etwa Angaben über Gewicht, Art, Stückzahl, Ausmaß und Gewicht einzelner Güter, Verpackung und ob es sich um Gefahrgut handelt.
5. Der Spediteur ist berechtigt die Versendung in Sammelladung (§ 460 HGB) durchzuführen.

§ 8 Weisungsrecht des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber steht zur Konkretisierung dieses Vertrags ein auftragsbezogenes Weisungsrecht zu. Der Spediteur hat die auftragsbezogenen Weisungen zu befolgen. Die Weisungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Form.
2. Sind Weisungen nicht ausreichend erteilt oder nicht ausführbar, darf der Spediteur nach pflichtgemäßem Ermessen handeln, wobei er die Interessen des Auftraggebers (§ 11 und § 12) stets zu beachten hat.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

1. Der Spediteur gewährleistet, dass er sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen (aus diesem Vertrag, des Leistungsverzeichnisses, sowie aus den Vergabe- und Verdingungsunterlagen und aus ADSp) bzgl. der Organisation der Transportbeförderung, einhält.
2. Schließt der Spediteur Ausführungsverträge, so verpflichtet er sich, in diesen dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen gem. § 9 Abs. 1 von seinen Vertragspartnern eingehalten werden.

§ 10 Aufbewahrung und Rückgabe von Unterlagen

1. Der Spediteur verpflichtet sich, seine Tätigkeit mit fachlicher Sorgfalt auszuführen und darauf zu achten, dass er die Interessen des Auftraggebers qualitativ, wirtschaftlich und sorgfältig wahrnimmt.
2. Der Spediteur hat vom Auftraggeber erworbene Dokumente sorgfältig aufzubewahren und die Kenntnisnahme ihres Inhalts durch Dritte zu unterbinden, es sei denn dies ist zur Abwicklung des Vertrags notwendig.
3. Den Weisungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten. Der Auftraggeber ist durch den Spediteur auf eine offensichtliche Unrichtigkeit und/oder Undurchführbarkeit seiner Weisungen aufmerksam zu machen; besteht der Auftraggeber dennoch auf die Ausführung der so erteilten Weisung, trägt der Auftraggeber hierfür die Verantwortung.
4. Der Spediteur informiert den Auftraggeber unverzüglich über einen drohenden oder an den Gütern bereits entstandenen Schaden, sobald er davon Kenntnis erlangt.

§ 11 Haftung des Spediteurs

1. Der Spediteur haftet nach den Bestimmungen der ADSp, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, sonst nach den gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere haftet er – ohne damit eine Begrenzung der Anwendbarkeit sonstiger ADSp-Vorschriften (§ 3) vorzunehmen – gemäß *Ziffer 23 ADSp* wie folgt:

Ziffer 23 ADSp Haftungsbeschränkungen

Ziffer 23.1 Die Haftung des Spediteurs für Güterschäden in seiner Obhut gemäß § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB ist mit Ausnahme von Schäden aus Seebeförderungen und verfügbaren Lagerungen der Höhe nach wie folgt begrenzt:

Ziffer 23.1.1 auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Spediteur

- Frachtführer im Sinne von § 407 HGB,
- Spediteur im Selbsteintritt, Fixkosten- oder Sammelladungsspediteur im Sinne von §§ 458 bis 460 HGB oder
- Obhutsspediteur im Sinne von § 461 Abs. 1 HGB ist;

Ziffer 23.1.2 auf 2 statt 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, wenn der Auftraggeber mit dem Spediteur einen Verkehrsvertrag über eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung geschlossen hat und der Schadenort unbekannt ist. Bei bekanntem Schadenort bestimmt sich die Haftung nach § 452a HGB unter Berücksichtigung der Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der ADSp.

Ziffer 23.1.3 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus Ziffer 23.1.1. einen Betrag von 1,25 Millionen Euro je Schadenfall, ist seine Haftung außerdem begrenzt auf jeden Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Ziffer 23.2 Die Haftung des Spediteurs bei Güterschäden in seiner Obhut ist bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung und bei grenzüberschreitenden Beförderungen auf den für diese Beförderung gesetzlich festgelegten Haftungshöchstbetrag begrenzt. Ziffer 25 ADSp bleibt unberührt.

Ziffer 23.3 In den von Ziffern 23.1 und 23.2 nicht erfassten Fällen (wie § 461 Abs. 2 HGB, §§ 280 ff BGB) ist die Haftung des Spediteurs für Güterschäden entsprechend § 431 Abs. 1, 2 und 4 HGB der Höhe nach begrenzt:

Ziffer 23.3.1 bei einem Verkehrsvertrag über eine Seebeförderung oder eine Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm,

Ziffer 23.3.2 bei allen anderen Verkehrsverträgen auf 8,33 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm.

Ziffer 23.3.3 Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt auf jeden Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 1,25 Millionen Euro.

Ziffer 23.4 Die Haftung des Spediteurs für andere als Güterschäden mit Ausnahme von Schäden bei verfügbaren Lagerungen, Personenschäden und Sachschäden an Drittgut ist der Höhe nach begrenzt auf das Dreifache des Betrags, der bei Verlust des Gutes nach Ziffer 23.3.1 bzw. 23.3.2 zu zahlen wäre. Außerdem ist die Haftung des Spediteurs begrenzt auf jeden Schadenfall höchstens auf einen Betrag von 125.000 Euro.

Ziffer 23.4.1 Die §§ 413 Abs. 2, 418 Abs. 6, 422 Abs. 3, 431 Abs. 3, 433, 445 Abs. 3, 446 Abs. 2, 487 Abs. 2, 491 Abs. 5, 520 Abs. 2, 521 Abs. 4, 523 HGB sowie entsprechende Haftungsbestimmungen in internationalen Übereinkommen, von denen im Wege vorformulierter Vertragsbedingungen nicht abgewichen werden darf, bleiben unberührt.

Ziffer 23.4.2 Ziffer 23.4 findet keine Anwendung auf gesetzliche Vorschriften wie Art. 25 MÜ, Art. 5 CIM oder Art. 20 CMNI, die die Haftung des Spediteurs erweitern oder zulassen, diese zu erweitern.

Ziffer 23.5 Übersteigt die Haftung des Spediteurs aus den Ziffern 23.1, 23.3 und 23.4 einen Betrag von 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis, ist seine Haftung unabhängig davon, wie viele Ansprüche aus einem Schadenereignis erhoben werden, außerdem begrenzt höchstens auf 2,5 Millionen Euro je Schadenereignis oder 2 Sonderziehungsrechte für jedes Kilogramm der verlorenen und beschädigten Güter, je nachdem, welcher Betrag höher ist; bei mehreren Geschädigten haftet der Spediteur anteilig im Verhältnis ihrer Ansprüche.

2. Dieselbe Haftung trifft den Spediteur auch bei der Erbringung von vertraglichen Nebenleistungen (§ 2).

§ 12 Vertragsstrafen

Die Parteien vereinbaren eine vom Spediteur zu entrichtende Vertragsstrafe für die/den eintretende/n Schäden/Schaden welche/welcher durch den Spediteur verursacht werden, in jener Form, dass Sendungen nicht mehr auffindbar sind und/oder mit einer Verspätung von mehr als sechs (6) Tagen ab dem Tag der Abholung an der jeweiligen Startdestination (Studienzentrum), durch den Spediteur an der jeweiligen Zieldestination (Studienzentrum/Labor), eintreffen. Die Vertragsstrafe wird in Höhe von 0,2% des Auftragswertes der jeweiligen Teillieferung festgelegt. Insgesamt darf die Summe der aufgrund dieser Regelung zu zahlenden Vertragsstrafen jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes der jeweiligen Teillieferung betragen. Im Zweifel entspricht der Auftragswert der jeweiligen Teillieferung der vereinbarten Vergütung. Eine Herabsetzung der Höhe der Vertragsstrafe ist nach Maßgabe des § 348 HGB ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe kann bis zur Endrechnung geltend gemacht werden, auch wenn sich der Auftraggeber das Recht dazu bei der Annahme (Abnahme) der

verspäteten Lieferung (Leistung) nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

§ 13 Laufzeit

1. Der Vertrag tritt zum 01.01.2025 in Kraft und läuft zunächst bis zum 31.12.2025.
2. Der Auftraggeber hat das einseitige Optionsrecht, den Vertrag bis zu 5-mal um je ein Jahr zu verlängern. Der Vertrag endet somit spätestens zum 31.12.2030. Die Ausübung des Optionsrechts ist spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Laufzeitende in Textform gegenüber dem Auftragnehmer zu erklären.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Eine Kündigung hat schriftlich per Brief oder per Fax zu erfolgen.

§ 14 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand München vereinbart.

§ 15 Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

§ 16 Sonstiges

1. Das **VgV_2024-052 Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt (Los 1)**, die ADSp und die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (VOL/B) sind Bestandteile dieses Vertrages. Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieses Vertrages und den genannten Anhängen gelten in folgender Reihenfolge als Rangfolge:
 - Das **VgV_2024-052 Leistungsverzeichnis inkl. Preisblatt (Los 1)**
 - Dieser Speditonsvertrag
 - Allgemeine Deutsche Speditonsbedingungen (ADSp) (Anlage 1)
 - die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (VOL/B) (Anlage 2)
 - Das Angebot des Spediteurs vom _____
2. Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten oder beigefügten Anhängen zu diesem Vertrag Regelungen in diesem Vertrag bzw. dessen Anhänge widersprechen, sind sie ausgeschlossen.
3. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, auch die Abänderung dieser Schriftformklausel selbst. Es sind keine Nebenabreden getroffen.
4. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nebst Anhängen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmung dieses Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach Form, Inhalt und Maß dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und wirtschaftlichen Erfolg der unwirksamen Bestimmung von den Vertragsschließenden beabsichtigt war. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke. Soweit das mit diesem Vertrag angestrebte wirtschaftliche Ergebnis nur ergänzende Vereinbarungen erreicht werden kann, verpflichten sich die Parteien hiermit, diese Verpflichtung jeweils unverzüglich zu treffen.

Anlagen:

Anlage 1 Allgemeine Deutsche Speditonsbedingungen (ADSp)

Anlage 2 Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen in der bei Versand der Vergabeunterlagen geltenden Fassung (VOL/B)

Unterschriften

(Spediteur)

Neuherberg,

(Auftraggeber)

(Auftraggeber)